

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

09.09.2025

Geschäftszahl

Ra 2025/16/0024

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2015/16/0089 E 30. Juni 2016 RS 1

Stammrechtssatz

Ein Anspruch auf Familienleistungen durch einen anderen Mitgliedstaat führt im Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 883/2004 dazu, dass ein österreichischer Familienbeihilfenanspruch nach den Prioritätsregeln des Art. 68 der Verordnung Nr. 883/2004 zu beurteilen ist, nicht jedoch, dass dadurch ein Anspruch auf Ausgleichszahlung im Sinn des § 4 FLAG (insbesondere mit den zeitlichen Auszahlungsmodalitäten - § 4 Abs. 4 FLAG) gegeben ist (vgl. zutreffend Aigner/Lenneis in Czaszar/Lenneis/Wanke, Familienlastenausgleichsgesetz, § 4 Rz 1).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2025:RA2025160024.L02